

Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 01

## Hinweise zum provisorischen Bezug der Gemeindesteuern im Einheitsbezug (Vorbezug)

### Einheitsbezug:

Mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat der Regierungsrat die Umsetzung des «Freiwilligen Einheitsbezugs» in Auftrag gegeben (RRB 2022/2019). Gestützt auf § 256<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern beschloss er die Steuerverordnung Nr. 23 zur Regelung des Einheitsbezugs (RRB 2022/1244 vom 23.08.2022). Gemäss § 1 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 23 (StVO Nr. 23) können folgende Solothurnische Gemeinden den Einheitsbezug in Anspruch nehmen: (a) Einwohnergemeinden, (b) Einheitsgemeinden und (c) Kirchgemeinden.

Der Einheitsbezug der Gemeindesteuern durch das kantonale Steueramt wird zum ersten Mal ab dem Steuerjahr 2024 von 18 Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden und 30 Kirchgemeinden in Anspruch genommen.

### Rechnungsstellung und Bezug:

Die **Staats- und Gemeindesteuern** bei Gemeinden, die den Steuerbezug an das kantonale Steueramt übertragen haben, werden **mit der gleichen Rechnung bezogen**. Dies betrifft den provisorischen- (Vorbezug) wie auch den definitiven Bezug (§ 7 Abs. 1 StVO Nr. 23).

Gemeinden, die **nicht dem Einheitsbezug angeschlossen** sind, beziehen die Gemeindesteuern sowohl provisorisch (Vorbezug) als auch definitiv weiterhin **eigenständig mit eigener Rechnung**.

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage gibt es Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, die den Einheitsbezug nicht übernommen haben, deren Gemeindegebiet jedoch zu einer Kirchgemeinde gehört, die den Einheitsbezug übernommen hat. Steuerpflichtige Personen dieser Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, erhalten vom kantonalen Steueramt eine Staats- und Gemeindesteuerrechnung, die nebst der Staatssteuer auch die Gemeindesteuern der Kirchgemeinde in Rechnung stellt, nicht aber die Gemeindesteuer der Einwohner- bzw. Einheitsgemeinde. Letztere fordert die Gemeindesteuer mit separater Rechnung ein.